

Vertrag

über die Bildungs- und Betreuungsangebote an der Ganztagschule der Primarstufe der Internationalen Gesamtschule (IGH)

zwischen

Stadt Heidelberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

päd-aktiv e.V.,

vertreten durch Frau Ute Salize und Herrn Jens Katzenberger (geschäftsführende Vorstände),
Kurfürstenanlage 17/1, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**Träger**“ genannt -

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form (z. B. Schüler, Lehrer, Mitarbeiter) verwendet. Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

Präambel

(1) Nach dem Einrichtungserlass des Kultusministeriums vom 25.04.2008 hat die Stadt als Schulträgerin im Rahmen des in den Klassenstufen 1 und 2 gebundenen und in den Klassenstufen 3 und 4 teilgebundenen Ganztagsbetriebs an der Primarstufe der IGH für das Mittagessen und für Freizeitbetreuung / freizeitpädagogische Angebote zu sorgen. Der Einrichtungserlass war noch von 10 Klassen ausgegangen, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, im Schuljahr 2020/21 sind 12 Klassen eingerichtet.

(2) Der Träger übernimmt an fünf Tagen in der Woche im Rahmen der (teilgebundenen) Ganztagschule der Primarstufe an der IGH im Rahmen der Freizeitbetreuung / freizeitpädagogische Angebote den Aufgabenbereich „Bildungs- und Betreuungsangebote“ für derzeit 12 Klassen sowie die Früh- und Spätbetreuung und die Koordination der schulischen und außerschulischen Angebote. Die Angebote werden in den Schulräumen durchgeführt.

(3) Sollte sich aufgrund der geänderten politischen Rahmenbedingungen auf Landesebene die Auffassung des Landes über die (Finanz-)zuständigkeiten für diese Aufgaben ändern, so dass in der Folge der Einrichtungserlass für den Ganztagsbetrieb geändert wird, so kann dies zur Notwendigkeit einer Anpassung dieses Vertrages führen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Träger übernimmt an der Primarstufe der IGH den Aufgabenbereich „Bildungs- und Betreuungsangebote“ und die Koordination der schulischen und außerschulischen Angebote (vgl. § 3).

(2) Die Stadt zahlt für die Leistungen des Trägers die Vergütung gem. § 5.

§ 2

Zielbestimmung und Kooperation

(1) Übergeordnetes Ziel aller Angebote ist es, für die Kinder der Primarstufe an der IGH eine optimale Förderung zu gewährleisten und so drohenden Ausgrenzungsprozessen vorzubeugen.

(2) Der Träger gestaltet die Angebote nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt.

(3) Stadt, Träger und Schule arbeiten kooperativ zusammen. Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die zur Klärung von Fragen zur Verfügung steht.

(4) Mindestens einmal pro Schuljahr treffen sich die Vertragsparteien zu einem gemeinsamen Gespräch. Die Stadt lädt hierzu rechtzeitig ein. Die Themen der Gesprächstermine richten sich nach den Wünschen der Teilnehmenden sowie nach dem aktuellen Anlass. Beide Seiten haben dazu ein Vorschlagsrecht für die Agenda des nächsten Gesprächstermins.

(5) Die Verantwortung für die rechtzeitige Terminierung, Agenda und Protokollerstellung dieser formalisierten Gesprächstermine liegt bei der Stadt. Das Protokoll wird zeitnah erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet.

(6) Der Träger unterstützt eine reibungslose Kommunikation mit den Schulleitungen, den Lehrkräften und den Personensorgeberechtigten.

§ 3

Leistungen des Trägers

(1) Entsprechend der vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg genehmigten Ganztagskonzeption der IGH-Primarstufe vom 11.10.2007 und entsprechend dem Einrichtungserlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2008 formulierten Vorgaben werden dem Träger die Bildungs- und Betreuungsangebote für derzeit 12 Klassen übertragen.

Die Bildungs- und Betreuungsangebote beinhalten:

- a) die Frühbetreuung
- b) die Mitarbeit bei der bewegten Pause
- c) das Team-Teaching
- d) die Mitarbeit bei der Übungszeit

- e) Bildungs- und AG-Angebote
- f) Spätbetreuung

(2) Die Frühbetreuung findet während der Schulzeit von montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr statt. Da es dabei überwiegend um die Aufsicht der Kinder geht, wird ein Betreuungsschlüssel von 1:50 vereinbart. Der Träger stellt für 15,00 Wochenzeitstunden geeignetes Personal zur Verfügung.

(3) Die Mitarbeit bei der bewegten Pause findet während der Schulzeit von montags bis freitags von 10:05 Uhr bis 10:30 Uhr statt. Der Träger wird mit 2,50 Wochenzeitstunden für dieses Bewegungsangebot Personal einsetzen.

(4) Der Träger beteiligt sich am Team-Teaching mit insgesamt 3,00 Zeitstunden (derzeit 36,00 Wochenzeitstunden) pro eingerichteter Klasse. Die pädagogische Förderung und Unterstützung jedes einzelnen Kindes wird dadurch verstärkt und sichergestellt.

(5) Die Mitarbeit bei der Übungszeit findet während der Schulzeit von montags bis freitags in der Zeit von 13:40 Uhr bis 14:30 Uhr statt. Die Gruppengröße für dieses Bildungsangebot wird auf durchschnittlich 15 Kinder festgelegt. Der Träger wird für 35,25 Wochenzeitstunden geeignetes Personal einsetzen.

(6) Der Träger wird unterschiedliche Bildungs- und AG-Angebote zur Förderung der Kinder durchführen. Die Bildungsangebote finden während der Schulzeit von montags bis freitags in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Gruppengröße für dieses Bildungsangebot wird auf durchschnittlich 15 Kinder festgelegt. Der Träger wird für 79,00 Wochenzeitstunden geeignetes Personal einsetzen. Bei der Berechnung der Stundenanzahl sind die Zeiten, die durch Unterricht abgedeckt sind, einzubeziehen.

(7) Der Träger wird die Spätbetreuung anbieten, die während der Schulzeit von montags bis freitags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr stattfindet. Die Gruppengröße für dieses Betreuungsangebot wird auf mindestens 15 Kinder festgelegt. Der Träger wird für 36,00 Wochenzeitstunden geeignetes Personal einsetzen. Bleiben durch eine geringere Inanspruchnahme dieses Betreuungsangebots Stunden übrig, müssen diese im Rahmen der betreuten Mittagspause eingesetzt werden, mit der der Träger ebenfalls beauftragt ist.

(8) Der Träger wird die Aufgabe der Koordination der schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagschule übernehmen. Der Träger darf Bildungs- und AG-Angebote nach Abs. 6 in Absprache mit Schule und Schulträger auch durch Dritte erbringen lassen.

(9) Bei Bedarf können mit Einwilligung der Stadt und auf das laufende Schuljahr begrenzt zusätzlich zu den am Schuljahresbeginn bestehenden Gruppen weitere Gruppen eingerichtet werden; eine Weiterführung über den Schuljahreswechsel hinaus setzt erneut die Einwilligung der Stadt voraus. Sofern im Einzelfall pädagogische Gründe für eine Abweichung von der festgelegten Gruppengröße sprechen, können die Parteien einvernehmlich eine gesonderte Regelung treffen, die der Schriftform bedarf.

(10) Gruppen können im Benehmen mit dem Träger wieder geschlossen werden, wenn sich die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder im Lauf des Schuljahres reduziert.

(11) Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4 Bedarfsplanung und Kalkulation

(1) Nach Eingang der Anmeldungen erstellt der Träger eine Bedarfsplanung für das folgende Schuljahr. Die Bedarfsplanung ist der Stadt vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

(2) Auf Basis der genehmigten Bedarfsplanung erstellt der Träger eine Kalkulation für das folgende Schuljahr. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

1. Kalkulation des Betreuungsstundensatzes für das Schuljahr (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten)
2. Kalkulation der Kosten für die Koordination nach § 3 Abs. 8 (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten)
3. Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung (Betreuungsstundenzahl pro Woche x Betreuungsstundensatz x 40 Wochen)

(3) Die Kalkulation ist der Stadt bis spätestens 30.06 eines Jahres zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

(1) Der Träger erhält von der Stadt für die Leistungen nach § 3 Absatz 1 bis 8 eine Vergütung für die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden auf Basis des tatsächlich anfallenden Betreuungsstundensatzes.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Schlussrechnung nach Absatz 4 sind sämtliche Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag abgegolten.

(3) Auf die Vergütung nach Absatz 1 leistet die Stadt Abschlagszahlungen. Grundlage sind die in der Kalkulation nach § 4 vorgelegten Gesamtkosten pro Schuljahr. Die Abschlagszahlungen werden in vier gleichen Raten zum 01.08./01.11./01.02. und 01.05. eines Jahres fällig.

(4) Nach Abschluss des Schuljahres legt der Träger bis spätestens zum 31.10. des Jahres eine prüfbare Schlussrechnung vor, in der die Vergütung nach Absatz 1 auf Basis der tatsächlich angefallenen Betreuungsstundenzahl und dem tatsächlich angefallenen Betreuungsstundensatz abgerechnet wird. Die Rechnung berücksichtigt die geleisteten Abschlagszahlungen und weist etwaige Nachzahlungsverpflichtungen oder Rückzahlungsansprüche der Stadt aus. Die aus der Schlussrechnung resultierenden Zahlungsansprüche der Vertragsparteien werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(5) Über Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage, die voraussichtlich zu einer erheblichen Nachzahlungsverpflichtung oder Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 4 führen, ist die Stadt auch unterjährig zu informieren. Der Träger verpflichtet sich Maßnahmen zu ergreifen, um die Höhe der Nachzahlung möglichst gering zu halten.

(6) Reicht der Träger eine prüfbare Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 31.10. ein, darf die Stadt die Rechnung selbst auf Kosten des Trägers erstellen, sofern sie ihm eine angemessene Nachfrist zur Einreichung gesetzt hat.

(7) Der Träger legt der Stadt im Dezember jeden Jahres den Jahresabschluss zum 31.07. zur Vorlage und abschließenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vor. Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(8) Verstößt der Träger gegen vertragliche Pflichten und hält dieser Pflichtenverstoß auch nach Abmahnung weiter an, kann die Stadt - je nachdem ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt - die Einreden nach § 273 oder § 320 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erheben und bis zur Erfüllung die Vergütung zurückbehalten.

§ 6

Räumlichkeiten und Ausstattung

(1) Für die Durchführung der Angebote nach § 3 stellt die Stadt die schulischen Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Für Reparaturen ist grundsätzlich die Stadt zuständig. Da die Stadt mit der Bau- und Servicegesellschaft mbH einen ÖPP-Projektvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren geschlossen hat und diese auch für die Schadens- und Mängelbeseitigung zuständig ist, ist Ansprechpartner bei Reparaturen die Bau- und Servicegesellschaft mbH.

(3) Für die Ausstattung der Räumlichkeiten für die in § 3 genannten Angebote werden keine gesonderten Mittel zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist die Schulleitung. Sie entscheidet über notwendige Anschaffungen im Rahmen ihres Schulbudgets.

§ 7

Personelle Ausstattung und Vertretung

(1) Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Der Träger lässt sich die Qualifikation nachweisen. Über die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen. Der Träger stellt sicher, dass die Vorgaben von § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Masernschutz – eingehalten werden.

(2) Der Träger stellt sicher, dass bei Ausführung der Leistung im Sinne des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) keine Personen eingesetzt werden, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Der Träger verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Bei Einsatz eines Subunternehmers muss der Träger diesen entsprechend verpflichten, die Vorgaben von Satz 1 und Satz 2 bezüglich seiner Mitarbeiter umzusetzen.

(3) Die Betreuungskräfte dürfen während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Trägers gegenüber Schülern und Personensorgeberechtigten oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen

Frieden in der Schule feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Betreuungskraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

(4) Für die Koordination nach § 3 Abs. 8 hat der Träger eine Vollzeitkraft einzusetzen.

(5) Der Träger hat bei Ausfall, Krankheitsfall oder Urlaub, einer Betreuungskraft in der Regel am ersten Tag des Ausfalls für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen. Nur im Ausnahmefall darf es vorübergehend zu einer Zusammenlegung von Gruppen kommen, die nicht länger als eine Woche dauern darf.

(6) Der Träger bildet sein Personal regelmäßig weiter und weist der Stadt die Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Berichts nach § 10 Abs. 2 nach.

§ 8

Kassen- und Buchführung

(1) Der Träger gewährleistet eine sorgfältige Kassen- und Buchführung. Soweit diese nicht nach Vorschriften für öffentliche Körperschaften oder nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches auszuführen ist, muss sie mindestens den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebuchhaltung im Sinne des § 146 Abgabenordnung entsprechen.

Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

(2) Der Träger hat die Bücher, Belege, Zahlungsnachweise (incl. weiterer Nachweise zu den finanziellen Vorgängen wie Aufträge oder Verträge), Prüfungsberichte, Spartenrechnungen und alle sonstigen mit der Ausführung dieses Vertrages zusammenhängenden Unterlagen fünf Kalenderjahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 2 genannten Unterlagen anzufordern sowie im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Wirkungskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist verpflichtet, ihr von dem Träger überlassene Unterlagen unverzüglich und auf Verlangen des Trägers zurückzugeben. Sofern der Träger die Unterlagen, insbesondere aus steuerlichen Gründen, für eigene Zwecke benötigt, können der Stadt auf deren Kosten Kopien der Unterlagen angefertigt werden. Die Stadt ist zur Vernichtung der nach Satz 4 erstellten Kopien und zum Nachweis über die Vernichtung nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 verpflichtet.

§ 9

Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht, Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Stadt und Träger sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig.

(2) Der Träger darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verarbeiten. Der Träger verpflichtet sich, eine Verarbeitung im Übrigen nur nach den Vorgaben des Art. 6 DS-GVO vorzunehmen. Eine Verwendung für vertragsfremde, kommerzielle Zwecke ist unzulässig, insbesondere ist der Träger nicht berechtigt, die Daten an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben. Im Sinne der Datensparsamkeit sollen Kopien und Duplikate nur erstellt werden, sofern dies für die Vertragserfüllung, Datensicherung und für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.

(4) Zur Vertragsdurchführung ist es nicht erforderlich, dass der Träger der Stadt personenbezogene Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten übermittelt.

(5) Nach Vertragsbeendigung hat der Träger alle personenbezogenen Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten zu löschen oder zu vernichten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Träger trägt die Kosten aus der Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Träger zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Der Träger verpflichtet sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

(7) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage) macht der Träger deutlich, dass es sich bei der „Bildungs- und Betreuungsleistungen“ im Kontext des Ganztagsprogramms um ein Angebot der Stadt handelt.

§ 10

Dokumentation

(1) Zur Dokumentation der Angebote nach § 3 erstellt der Träger bis zum Schuljahresende einen Bericht mit den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Schuljahres und stellt dabei insbesondere dar, auf welche Weise die in § 2 und Anlage 1 genannten Ziele verwirklicht werden. Bei der Erbringung von Leistungen durch Dritte gem. § 3 Abs. 8 weist der Träger die von Dritten geleisteten Stunden und die an diese gezahlte Vergütung nach.

(2) Der Träger sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und dokumentiert diese sowie die Personalentwicklungsmaßnahmen. Die Dokumentation stellt der Träger der Stadt ebenfalls am Schuljahresende zur Verfügung.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen (z. B. Stunden- und Personaleinsatzpläne) vorzulegen.

(4) Es finden halbjährliche Controlling-Gespräche statt.

§ 11 Kinderschutz

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Träger wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Abs. 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Abs. 2 bemühen.

§ 12 Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Träger stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Bildungs- und Betreuungsangeboten frei, soweit der Träger im Verhältnis zu den Dritten haftet.

(3) Der Träger ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:	2 Mio. Euro
für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden:	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen. Soweit der Träger den Abschluss nachgewiesen hat, ist die Haftung nach Abs. 1 und 2 bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

(4) Der Träger hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Träger den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 14 bleibt unberührt.

§ 13

Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht, Brandschutz, Notfallkrisenplan, Hygieneplan

(1) Der Träger hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume und die Ausstattung während der Bildungs- und Betreuungsangebote verkehrssicher bleiben. Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift er unverzüglich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

(2) Der Träger stellt die Stadt in diesem Rahmen von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass die die Stadt gemeldete bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

(3) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes und des Notfallkrisenplanes in Zuständigkeit der Schulleitungen der jeweiligen Schule mitzuwirken. Er arbeitet mit der Schule zusammen. Allen Personen, die vor Ort mit der Betreuung von Kindern betraut sind, müssen die Abläufe und die Ansprechpartner bekannt sein.

(4) An den Standorten der Betreuung ist die Brandschutzordnung der Stadt einzuhalten. Die Stadt verpflichtet sich, dem Träger die jeweils aktuelle Brandschutzordnung zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Träger verpflichtet sich, die Vorgaben der Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg im Rahmen des Betreuungsangebots ebenfalls umzusetzen.

(6) Dem Träger obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeit der Betreuungs- und Bildungsangebote. Entfernt sich ein Kind während dieser Zeit unerlaubt aus den für die Angebote genutzten Räumlichkeiten, haftet der Träger für hieraus entstehende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

(7) Das Hausrecht übt grundsätzlich die Schulleitung aus, ist diese nicht anwesend, darf der Träger das Hausrecht ausüben.

§14

Vertragslaufzeit, Kündigung, Vertragsanpassungsverhandlungen

(1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2021 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist durch beide Parteien jeweils zum Ende des nächsten Schuljahres möglich, sofern die Kündigung spätestens am letzten Tag des Monats Februar erklärt wurde.

(3) Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. der Träger die nach diesem Vertrag verpflichtend zu erbringenden Leistungen trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht erbringt bzw. nicht wieder aufnimmt,
2. sich herausstellt, dass der Träger bei Ausführung der Leistungen wissentlich eine Person eingesetzt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist,
3. der dringende Verdacht besteht, dass durch eine vom Träger eingesetzte Person des Trägers in Ausführung des Vertrages eine Straftat nach den nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) begangen wurde und der Träger diese Person nicht sofort ablöst,
4. der Träger mehr als nur unerheblich oder wiederholt trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtung zur Gewährleistung einer Vertretung (§ 7 Absatz 5) verstoßen hat,
5. über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
6. der nach § 12 erforderliche Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besteht,
7. die überlassenen Räume unberechtigterweise untervermietet oder sonst an Dritte überlassen werden und dieser Verstoß auch nach Fristsetzung nicht beseitigt wird,
8. wenn sich herausstellt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in § 9 vorliegen und diese Verstöße auch nach Fristsetzung nicht beseitigt werden.

(5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Eine Teilkündigung des Vertrages ist nicht möglich.

(7) Endet das Vertragsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Stadt, kann diese den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(8) Der Träger verpflichtet sich, mit der Stadt Gespräche in Bezug auf eine eventuell nötige Vertragsanpassung zu führen, falls sich die politischen Rahmenbedingungen auf Landesebene (Zuständigkeitsverteilung zwischen Kommune und Land), die rechtliche und finanzielle Organisation der Bildungs- und Betreuungsangebote oder das Profil der Schule ändert.

(9) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Träger berechtigt, eine Schlussrechnung gemäß § 5 Absatz 4 dieses Vertrages zu erstellen. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Abrechnung Änderungen ergeben, die einem vor dem Beendigungspunkt liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, kann der Träger eine entsprechende Berichtigung der Rechnung verlangen und ein gegebenenfalls sich ergebendes weiteres Entgelt fordern.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidelberg.

(2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten

sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Heidelberg, den 2021

Heidelberg, den 2021

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

päd-aktiv e.V.
geschäftsführende Vorständin
Frau Ute Salize

päd-aktiv e.V.
geschäftsführender Vorstand
Herr Jens Katzenberger